

Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide

15. Jahrgang	Schorfheide, 19. Dezember 2018	Nummer 10 / 2018
--------------	--------------------------------	------------------

INHALT DES AMTSBLATTES

Öffentliche Bekanntmachungen	1
Bekanntmachungsanordnung.....	1
Beschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplanes (BBP) Nr. 101 „Änderung Fachmarktzentrum“ im Ortsteil Finowfurt	1
Bekanntmachung der Auslegung des geänderten Entwurfes des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) Nr. 619 „Campingplatz Süßer Winkel“ im Ortsteil Groß Schönebeck gemäß § 4a Absatz 33 i.V.m. § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)3	
Bekanntmachung der Auslegung des geänderten Entwurfes der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schorfheide 2009 (FNP) im Ortsteil Groß Schönebeck gemäß § 4a Absatz 3 3 i.V.m. § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB).....	5
Widmungsverfügung - Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen	6
Bekanntmachung für die Wahlen der Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide, des Ortsbeirats der Ortsteile Altenhof, Böhmerheide, Eichhorst, Finowfurt, Groß Schönebeck, Klandorf, Lichterfelde, Schluff und Werbellin	7
Wahlbekanntmachung	12

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide hat in ihrer Sitzung am 26. November 2018 unter der Beschluss-Nr. BA/0325/18 den Entwurf des BBP Nr. 101 „Änderung Fachmarktzentrum“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, in der Fassung vom 1. November 2018 gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 87 Absatz 9 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) als Satzung beschlossen.

Der Bürgermeister wurde beauftragt, den Bebauungsplan bekannt zu machen und damit in Kraft zu setzen.

Der Satzungsbeschluss, der Hinweis auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den BBP einschließlich seiner Begründung und in die zusammenfassende Erklärung sowie die Erläuterungen zu den Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung und den Rechtsfolgen des § 215 Absatz 1 BauGB und des § 3 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) und den Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 BauGB über die frist-

gemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen sind gemäß § 10 Absatz 3 BauGB im **Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide Nr. 10/2018 am 19. Dezember 2018** ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.

Der Bebauungsplan ist mit Begründung und zusammenfassender Erklärung ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf Dauer während der Sprechzeiten im Bauamt der Gemeinde Schorfheide in 16244 Schorfheide, Ortsteil Finowfurt, Erzbergerplatz 1 zur Einsicht bereit zu halten.

Außerhalb der Sprechzeiten können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden.

Der Bebauungsplan wird ab dem 7. Januar 2019 zusätzlich im Internet auf der Seite der Gemeinde Schorfheide www.gemeinde-schorfheide.de eingestellt.

Schorfheide, 28. November 2018



Uwe Schoknecht
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Schorfheide Beschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplanes (BBP) Nr. 101 „Änderung Fachmarktzentrum“ im Ortsteil Finowfurt

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide hat in ihrer Sitzung am 26. November 2018 unter der Beschluss-Nr. BA/0325/18 den Entwurf des BBP Nr. 101 „Änderung Fachmarktzentrum“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, in der Fassung vom 1. November 2018 gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 87 Absatz 9

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

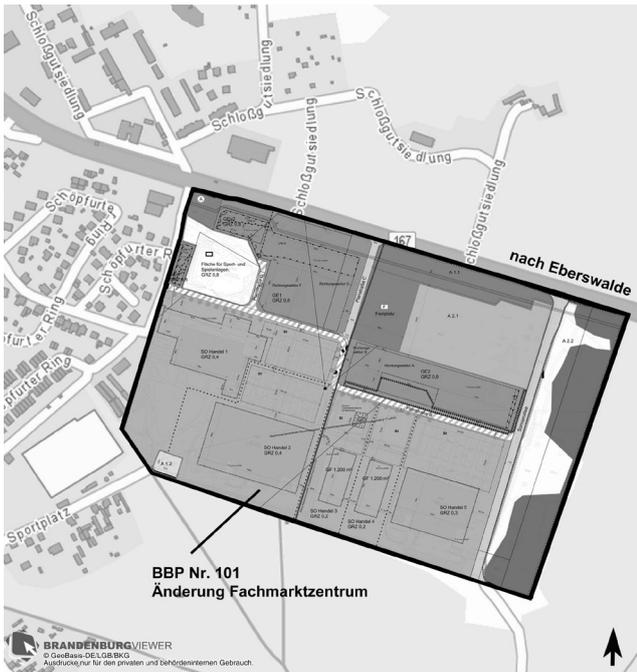
Der BBP Nr. 101 „Änderung Fachmarktzentrum“ in der Fassung vom 1. November 2018 tritt gemäß § 10 Absatz 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Der

Übersichtsplan (Abgrenzung des Plangebietes) ist Bestandteil der Bekanntmachung.

Flurstücksverzeichnis (Stand 1. November 2018)

Gemarkung Finowfurt, Flur 10, Flurstücke 85/1, 603, 605, 618, 818, 824 – 829, 832, 833, 852 teilweise und 853. Das Plangebiet befindet sich am östlichen Ortsausgang des Ortsteiles Finowfurt südlich der B 167 und ist im beiliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Übersichtsplan (Abgrenzung des Plangebietes ohne Maßstab)



(Der vorstehende Übersichtsplan erhebt keinen Anspruch auf Rechtsverbindlichkeit, er dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.)

Das Plangebiet wurde neu geordnet. Neben der Ansiedlung von bis zu zwei weiteren Einzelhandelsgeschäften wird zukünftig teilweise auch eine gewerbliche Nutzung möglich.

Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf Dauer während der Sprechzeiten im Bauamt der Gemeinde Schorfheide in 16244 Schorfheide, Ortsteil Finowfurt, Erzbergerplatz 1 eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Außerhalb der Sprechzeiten können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden.

Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann zusätzlich im Internet auf der Seite der Gemeinde Schorfheide www.gemeinde-schorfheide.de unter Bürgerservice/Städtebauliche Planungen angesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der

Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen nach § 215 Absatz 1 BauGB und des § 3 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird hingewiesen.

1. Unbeachtlich werden Verletzungen der nachfolgend genannten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schorfheide unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind:

- 1.1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 1.2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
- 1.3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

2. Gemäß § 3 Absatz 4 der BbgKVerf wird eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Schorfheide unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind.

Satz 1 (Unbeachtlichkeit) gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

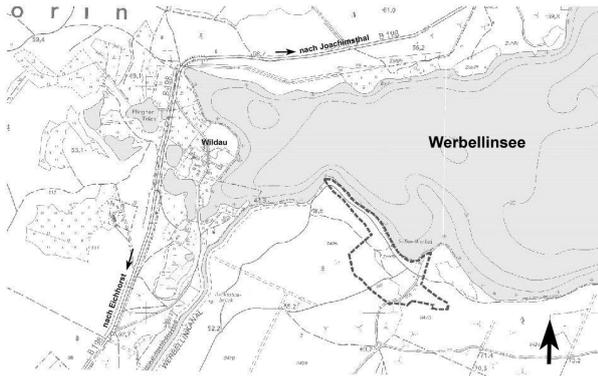
Schorfheide, 28 November 2018


Uwe Schoknecht
Bürgermeister



Bekanntmachung der Auslegung des geänderten Entwurfes des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) Nr. 619 „Campingplatz Süßer Winkel“ im Ortsteil Groß Schönebeck gemäß § 4a Absatz 33 i.V.m. § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Für die Entwürfe des VBP Nr. 619 und der Begründung einschließlich integriertem Umweltbericht mit FFH Verträglichkeitsprüfung wurde die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Dezember 2014/Januar 2015 durchgeführt. Nach langwierigen Abstimmungen mit dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft wurde auf der Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen der geänderte Entwurf erarbeitet.



Quelle: Topographische Karte M 1: 10.000

Der Übersichtsplan (ohne Maßstab) ist Bestandteil dieser Bekanntmachung

Die geänderten Entwürfe des VBP und der Begründung einschließlich integriertem Umweltbericht mit FFH Verträglichkeitsprüfung sowie die unten aufgeführten verfügbaren wesentlichen Umweltinformationen liegen **vom 2. Januar 2019 bis einschließlich 1. Februar 2019** zu jedermanns Einsicht und Information während der folgenden Zeiten

montags, mittwochs und donnerstags von 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr,
dienstags von 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
sowie freitags von 09:00 – 12:00 Uhr

im Bauamt der Gemeinde Schorfheide in 16244 Schorfheide, Ortsteil Finowfurt, Erzbergerplatz 1 öffentlich aus. Außerhalb dieser Zeiten können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden. Diese Bekanntmachung und die Offenlageunterlagen können während der Zeit der Auslage zusätzlich im Internet auf der Seite der Gemeinde Schorfheide www.gemeinde-schorfheide.de unter Bürgerservice/Städtebauliche Planungen/Öffentliche Beteiligung angesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich abgegeben oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift bei der Gemeinde Schorfheide im Ortsteil Finowfurt, Erzbergerplatz 1 in 16244 Schorfheide vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den VBP unberücksichtigt bleiben können.

Folgende Arten **umweltrelevanter Informationen** zu den in § 1 (6) Nr. 7 BauGB genannten Schutzgütern mit nachfolgend genannten wesentlichen Auswirkungen sind verfügbar:

1. Wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene

Stellungnahmen:

Stellungnahmen der **Fachbehörden des Landkreises Barnim** vom 25.02.2015 (**untere Naturschutzbehörde und die untere Wasserbehörde**)

Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt Abteilung Immissionsschutz und Gewässerschutz vom 28.01.2015
Stellungnahme des **Landesbetriebes Forst** vom 04.02.2015.

- Die untere Naturschutzbehörde bemerkt, dass für die Beeinträchtigung des Rotbuchenwaldes und für die Errichtung einer baulichen Anlage im 50 m-Uferstreifen Ausnahmegenehmigungen erforderlich sind.

Im weiteren Verfahren ist der Nachweis des Ausgleichs für die Flächenversiegelung zu erbringen.

Die erforderliche Ersatzpflanzung ist zu verorten.

- Die untere Wasserbehörde gibt an, der Erweiterung des Campingplatzes nur zuzustimmen wenn: ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren nach §§ 8 und 9 WHG durchgeführt wird, der Dichtheitsnachweis der abflusslosen Sammelgruben erfolgt,

ein Nachweis der ordnungsgemäßen Niederschlagsentwässerung erfolgt,

ein Nachweis des Grundwasserschutzes für die Brunnen vorliegt und

das wasserrechtliche Genehmigungsverfahren für die Steganlagen beendet wird.

- Das **Landesamt für Umwelt, Belang Immissionsschutz**, gibt an, dass der Planung keine immissionsschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.
- Das **Landesamt für Umwelt, Belang Wasserschutz**, gibt bekannt, dass keine Grundwassermessstellen im Plangebiet vorhanden sind.
- Aus Sicht des **Landesbetriebes Forst** bestehen keine Bedenken gegen die Planung.

2. **Umweltbericht mit artenschutzrechtlicher Beurteilung und integrierter FFH Verträglichkeitsprüfung**

mit folgenden Arten umweltbezogener Informationen:

- wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch: Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind vor allem vorübergehend während der Bauphase durch eine erhöhte Staub- und Lärmbelastung zu erwarten. Der Vorhabenträger wird die Baumaßnahmen außerhalb der Saison (Oktober bis März) ausführen und die Betroffenen rechtzeitig informieren, so dass sie während der Baumaßnahmen nicht vor Ort sind und an ihren Unterkünften auf dem Campingplatz entsprechende Schutzvorrichtungen vornehmen können, um einer Feinstaubbelastung vorzubeugen.

- wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut **Tiere einschließlich Artenschutz**

Es wurde das Vorkommen von Brutvögeln, Amphibien, Reptilien, Tagfaltern, Heuschrecken, Fledermäusen sowie Biber und Fischotter untersucht. Europäische Vogelarten unterliegen dem besonderen Artenschutz

gemäß § 44 BNatSchG.

- Der Verlust von **Brutvogelhabitaten** im Geltungsbereich ist durch artbezogene Maßnahmen auszugleichen.
- Habitatverluste von im Geltungsbereich vorkommenden **Amphibien und Reptilien** sind als erhebliche Beeinträchtigungen zu bewerten und auszugleichen. Insbesondere ist hier der Verlust eines temporären Habitats des **Moorfrosches**, einer europaweit nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützten und streng geschützten Art nach BNatSchG zu nennen.
- Im Rahmen der zu tätigen Ausgleichsmaßnahmen sollen Sträucher gepflanzt werden, die als Nahrungspflanzen für **Tagfalter** dienen. In den Randbereichen des Campingplatzes sollen vorkommende Hochstaudenfluren erhalten bzw. neue Hochstaudenfluren als Lebensraum für **Insekten** entwickelt werden.
- Der Campingplatz mit dem angrenzenden Wald dient mehreren **Fledermausarten** als Nahrungshabitat. Im Altholzbestand gab es keine Hinweise auf Quartiere mit größerer Anzahl von Fledermäusen. Alle einheimischen Fledermausarten unterliegen dem besonderen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG sowie dem Anhang IV FFH-Richtlinie und sind damit streng geschützt gemäß § 44 BNatSchG.
Eine Gestaltung des Campingplatzes mit aufgelockerter Bepflanzung und mit heimischen Hecken entlang von Wegen bietet Fledermäusen weiterhin ein Jagdrevier. Diese Maßnahmen müssen im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen realisiert werden, um den möglichen Verlust von Nahrungshabitaten im Rahmen vorgezogener Fällungen zu kompensieren.
- **Biber und Fischotter** sind vom Vorhaben nicht betroffen.
- **Vogelarten nach Anhang I Vogelschutz-RL** kommen gemäß Managementplan für das Gebiet Werbellinkanal sowie gemäß Erfassungen zum VBP nicht im Geltungsbereich vor.
- wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut **Pflanzen, Biotop einschließlich biologische Vielfalt, Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung**
Vom Vorhaben betroffen ist geschützter **Rotbuchenwald**. Der Verlust ist entsprechend auszugleichen. Ebenfalls auszugleichen sind Eingriffe in nicht **geschützte Biotop**. Die Eingriffe widersprechen einzelnen Verboten der Schutzgebietsverordnung und erfordern somit eine Landschaftsschutzrechtliche Befreiung.
Erhebliche Beeinträchtigungen für das **FFH-Gebiet** mit seinen Erhaltungszielen sind durch das Vorhaben nicht

zu erwarten.

- wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut **Boden**
Bei Umsetzung des Vorhabens kommt es zu **Nettoneuersiegelungen** und **Bodenverdichtungen**, die als erheblicher Eingriff in das Schutzgut Boden zu bewerten und auszugleichen sind. Dabei können keine **Entsiegelungen** im Geltungsbereich vorgenommen werden. Die **Örtlichkeit** der **Kompensationsmaßnahmen** wird im Rahmen des Umweltberichtes genau definiert.
- wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut **Wasser**
Für das Schutzgut Wasser liegen aktuelle **Dichtigkeitsnachweise** der **abflusslosen Sammelgruben** vor. Die **Niederschlagsentwässerung** erfolgt vor Ort. Der **Landkreis** erteilte im Jahr 2015 die **wasserrechtliche Genehmigung** für die bis zum 31.12.2030 befristete **Nutzung** der **Steganlage**.
- wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut **Klima, Luft**
Die **Errichtung** der **Parkplätze** und der damit verbundene **Baumverlust** hat Auswirkungen auf das **Mikroklima** und damit auf **Feuchtigkeit, Temperatur** und **Sauerstoffgehalt** der **bodennahen Luftschichten**. Außerdem verändert sich die **Verdunstungsenergie**. Im Rahmen der **Kompensationsmaßnahmen** vorzunehmende **Pflanzungen** können auch **Verschlechterungen** des **Mikroklimas** im gewissen Grad abfangen.
- wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut **Landschafts- und Ortsbild, Erholung**
Der **Verlust** an **Gehölzen** ist als **wesentliche Auswirkung** auf das Schutzgut **Landschaftsbild** zu bewerten. Die **Erneuerung** vorhandener **Hygiene- und Versorgungseinrichtungen** sowie die **Neuordnung** und **Bündelung** von **PKW-Stellplätzen** wird für den **Besucher** als **positive Änderung** des **Ortsbildes** und damit des **Erholungswertes** gewertet werden. Eine **aufgelockerte Bepflanzung** über den gesamten **Campingplatz** verteilt, kann die als **negativ empfundenen Eingriffe** in das **Schutzgut Landschaftsbild** minimieren.
- wesentliche Auswirkungen auf **Kultur- und sonstige Sachgüter**
Kultur- und sonstige Sachgüter sind vom **VBP** nicht betroffen.

Schorfheide, 3. Dezember 2018

Uwe Schoknecht

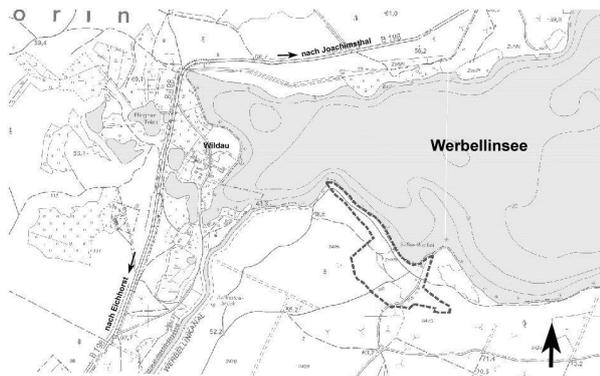
Uwe Schoknecht
Bürgermeister



Bekanntmachung der Auslegung des geänderten Entwurfes der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schorfheide 2009 (FNP) im Ortsteil Groß Schönebeck gemäß § 4a Absatz 3 3 i.V.m. § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Schorfheide 2009 (FNP) wird nach § 8 Absatz 3 BauGB parallel zum Verfahren für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 619 „Campingplatz Süßer Winkel“ im Ortsteil Groß Schönebeck geändert.

Für die Entwürfe der 1. Änderung des FNP und der Begründung einschließlich Umweltbericht mit FFH Verträglichkeitsprüfung wurde die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Dezember 2014/Januar 2015 durchgeführt. Nach langwierigen Abstimmungen mit dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft wurde auf der Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen der geänderte Entwurf erarbeitet.



Quelle: Topographische Karte M 1:10.000

Der Übersichtsplan (ohne Maßstab) ist Bestandteil dieser Bekanntmachung. Die geänderten Entwürfe der 1. Änderung des FNP und der Begründung einschließlich integriertem Umweltbericht mit FFH Verträglichkeitsprüfung sowie die unten aufgeführten verfügbaren wesentlichen Umweltinformationen liegen **vom 2. Januar 2019 bis einschließlich 1. Februar 2019** zu jedermanns Einsicht und Information während der folgenden Zeiten:

montags, mittwochs und donnerstags von 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr,

dienstags von 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr sowie freitags von 09:00 – 12:00 Uhr

im Bauamt der Gemeinde Schorfheide in 16244 Schorfheide, Ortsteil Finowfurt, Erzbergerplatz 1 öffentlich aus.

Außerhalb dieser Zeiten können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden. Diese Bekanntmachung und die Offenlageunterlagen können während der Zeit der Auslage zusätzlich im Internet auf der Seite der Gemeinde Schorfheide www.gemeinde-schorfheide.de unter Bürgerservice/Städtebauliche Planungen/Öffentliche Beteiligung angesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich abgegeben oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift bei der Gemeinde

Schorfheide im Ortsteil Finowfurt, Erzbergerplatz 1 in 16244 Schorfheide vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den VBP unberücksichtigt bleiben können.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Folgende Arten **umweltrelevanter Informationen** zu den in § 1 (6) Nr. 7 BauGB genannten Schutzgütern mit nachfolgend genannten wesentlichen Auswirkungen sind verfügbar:

1. Wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen:

Stellungnahme des **Landesamtes für Umwelt Abteilung Immissionsschutz und Gewässerschutz** vom 28.01.2015

Stellungnahme des **Landesbetriebes Forst** vom 04.02.2015.

- Das **Landesamt für Umwelt, Belang Immissionsschutz**, gibt an, dass der Planung keine immissionsschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.
- Das **Landesamt für Umwelt, Belang Wasserschutz**, gibt bekannt, dass keine Grundwassermessstellen im Plangebiet vorhanden sind.
- Aus Sicht des Landesbetriebes Forst bestehen keine Bedenken gegen die Planung.

2. **Umweltbericht mit artenschutzrechtlicher Beurteilung und integrierter FFH Verträglichkeitsprüfung** mit folgenden Arten umweltbezogener Informationen:

- wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut **Mensch**: Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind vor allem vorübergehend während der Bauphase durch eine erhöhte Staub- und Lärmbelastung zu erwarten. Der Vorhabenträger wird die Baumaßnahmen außerhalb der Saison (Oktober bis März) ausführen und die Betroffenen rechtzeitig informieren, so dass sie während der Baumaßnahmen nicht vor Ort sind und an ihren Unterkünften auf dem Campingplatz entsprechende Schutzvorrichtungen vornehmen können, um einer Feinstaubbelastung vorzubeugen.

- wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut **Tiere einschließlich Artenschutz**.

Es wurde das Vorkommen von Brutvögeln, Amphibien, Reptilien, Tagfaltern, Heuschrecken, Fledermäusen sowie Biber und Fischotter untersucht. Europäische

Vogelarten unterliegen dem besonderen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG.

- Der Verlust von **Brutvogelhabitaten** im Geltungsbereich ist durch artbezogene Maßnahmen auszugleichen.
- Habitatverluste von im Geltungsbereich vorkommenden **Amphibien und Reptilien** sind als erhebliche Beeinträchtigungen zu bewerten und auszugleichen. Insbesondere ist hier der Verlust eines temporären Habitats des **Moorfrosches**, einer europaweit nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützten und streng geschützten Art nach BNatSchG zu nennen.
- Im Rahmen der zu tätigen Ausgleichsmaßnahmen sollen Sträucher gepflanzt werden, die als Nahrungspflanzen für **Tagfalter** dienen. In den Randbereichen des Campingplatzes sollen vorkommende Hochstaudenfluren erhalten bzw. neue Hochstaudenfluren als Lebensraum für Insekten entwickelt werden.
- Der Campingplatz mit dem angrenzenden Wald dient mehreren **Fledermausarten** als Nahrungshabitat. Im Altholzbestand gab es keine Hinweise auf Quartiere mit größerer Anzahl von Fledermäusen. Alle einheimischen Fledermausarten unterliegen dem besonderen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG sowie dem Anhang IV FFH-Richtlinie und sind damit streng geschützt gemäß § 44 BNatSchG. Eine Gestaltung des Campingplatzes mit aufgelockerter Bepflanzung und mit heimischen Hecken entlang von Wegen bietet Fledermäusen weiterhin ein Jagdrevier. Diese Maßnahmen müssen im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen realisiert werden, um den möglichen Verlust von Nahrungshabitaten im Rahmen vorgezogener Fällungen zu kompensieren.
- **Biber und Fischotter** sind vom Vorhaben nicht betroffen.
- **Vogelarten nach Anhang I Vogelschutz-RL** kommen gemäß Managementplan für das Gebiet Werbellinkanal sowie gemäß Erfassungen zum VBP nicht im Geltungsbereich vor.
- wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut **Pflanzen, Biotope einschließlich biologische Vielfalt, Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung** Vom Vorhaben betroffen ist geschützter **Rotbuchenwald**. Der Verlust ist entsprechend auszugleichen. Ebenfalls auszugleichen sind Eingriffe in nicht **geschützte Biotope**. Die Eingriffe widersprechen einzelnen Verboten der Schutzgebietsverordnung und erfordern somit eine Landschaftsschutzrechtliche Befreiung. Erhebliche Beeinträchtigungen für das **FFH-Gebiet** mit seinen Erhaltungszielen sind durch das

Vorhaben nicht zu erwarten.

- wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut **Boden**
Bei Umsetzung des Vorhabens kommt es zu Nettoneuersiegelungen und Bodenverdichtungen, die als erheblicher Eingriff in das Schutzgut Boden zu bewerten und auszugleichen sind. Dabei können keine Entsiegelungen im Geltungsbereich vorgenommen werden. Die Örtlichkeit der Kompensationsmaßnahmen wird im Rahmen des Umweltberichtes genau definiert.
- wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut **Wasser**
Für das Schutzgut Wasser liegen aktuelle Dichtigkeitsnachweise der abflusslosen Sammelgruben vor. Die Niederschlagsentwässerung erfolgt vor Ort. Der Landkreis erteilte im Jahr 2015 die wasserrechtliche Genehmigung für die bis zum 31.12.2030 befristete Nutzung der Steganlage.
- wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut **Klima, Luft**
Die Errichtung der Parkplätze und der damit verbundene Baumverlust hat Auswirkungen auf das Mikroklima und damit auf Feuchtigkeit, Temperatur und Sauerstoffgehalt der bodennahen Luftschichten. Außerdem verändert sich die Verdunstungsenergie. Im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen vorzunehmende Pflanzungen können auch Verschlechterungen des Mikroklimas im gewissen Grad abfangen.
- wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut **Landschafts- und Ortsbild, Erholung**
Der Verlust an Gehölzen ist als wesentliche Auswirkung auf das Schutzgut Landschaftsbild zu bewerten. Die Erneuerung vorhandener Hygiene- und Versorgungseinrichtungen sowie die Neuordnung und Bündelung von PKW-Stellplätzen wird für den Besucher als positive Änderung des Ortsbildes und damit des Erholungswertes gewertet werden. Eine aufgelockerte Bepflanzung über den gesamten Campingplatz verteilt, kann die als negativ empfundenen Eingriffe in das Schutzgut Landschaftsbild minimieren.
- wesentliche Auswirkungen auf **Kultur- und sonstige Sachgüter**
Kultur- und sonstige Sachgüter sind vom VBP nicht betroffen.

Schorfheide, 3. Dezember 2018



Uwe Schoknecht
Bürgermeister



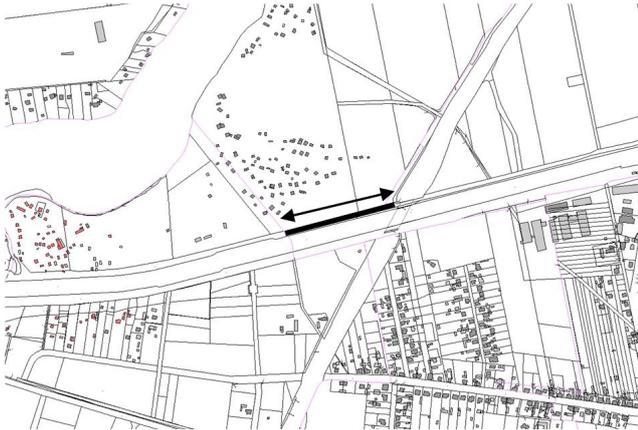
Widmungsverfügung - Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen

Gemäß § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, (GVBl. I/09, Nr. 15) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 Nr.32), wird die folgende Verkehrsfläche als Gemeindestraße dem

öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt und insoweit gewidmet.

Lage:

Gemarkung Finowfurt, Flur 7, Flurstück 205/0 tlw.



Quelle: Liegenschaftskataster der Gemeinde Schorfheide

Name:

„An den Röthen“

Klassifizierung:

Gemeindestraße nach § 3 Abs. 4, Ziffer 1 BbgStrG (Gemeindeverbindungsstraße)

Funktion/ Widmungsbeschränkung:

Eine Beschränkung auf bestimmte Benutzungsarten wird

nicht verfügt.

Träger der Straßenbaulast:

Gemeinde Schorfheide, Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide

Inkrafttreten:

Die Widmung wird einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Schorfheide wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats, nach Bekanntgabe, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Schorfheide, Der Bürgermeister, Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Schorfheide, 27. November 2018

Uwe Schoknecht
Bürgermeister

**Wahlen der Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide,
des Ortsbeirats der Ortsteile Altenhof, Böhmerheide, Eichhorst, Finowfurt, Groß Schönebeck,
Klandorf, Lichterfelde, Schlufft und Werbellin am 26. Mai 2019**

**Bekanntmachung der Wahlleiterin
vom 07.12.2018**

Gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen möglichst frühzeitig einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

I. Wahltermine für die Haupt- und Stichwahlen sowie die Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der allgemeinen Kommunalwahlen 2019 vom 15. August 2018 (GVBl. II Nr. 52) finden die Wahlen (Hauptwahlen)

- der Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide,
- des Ortsbeirats der Ortsteile Altenhof, Böhmerheide, Eichhorst, Finowfurt, Groß Schönebeck, Klandorf, Lichterfelde, Schlufft und Werbellin,

am **Sonntag, den 26. Mai 2019** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

A. Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide

1. Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

Es sind insgesamt 18 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu wählen.

2. Wahlkreise

Die Gemeindevertretung Schorfheide hat beschlossen, dass das Wahlgebiet der Gemeinde Schorfheide nicht in mehrere Wahlkreise eingeteilt wird. Das Gemeindegebiet der Gemeinde Schorfheide stimmt mit der Wahlkreisgrenze überein.

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen** und **Wählergruppen** sowie

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern und für Kommunales die Wahltermine für die vorgenannten Haupt- und Stichwahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat,

Einzelbewerberinnen und **Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum

Donnerstag, den 21. März 2019, 12 Uhr,

bei der

Wahlleiterin für die Gemeinde Schorfheide

Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide

schriftlich eingereicht werden.

4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der Wahlleiterin für die **Gemeinde Schorfheide** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 21. März 2019, 12 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. Inhalt der Wahlvorschläge

5.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,

b) als **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,

c) als **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,

d) als **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine

Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,

e) den Namen des Wahlgebietes.

Der **Wahlvorschlag** einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

5.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

Ein Wahlvorschlag darf höchstens insgesamt **27** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.

5.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

5.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag** einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

5.5 Wichtige Beschränkungen

Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

6. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber

6.1 Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

a) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber** muss gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar** sein.

b) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber** muss durch eine **Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden** sein (siehe Nummer 8).

c) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber** muss der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlV

abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerber**.

6.2 Zur Wählbarkeit

6.2.1 Wählbarkeit von Deutschen

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die

- am 26. Mai 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruch das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

6.2.2 Wählbarkeit von **Unionsbürgerinnen** und **Unionsbürgern**

Wählbar sind gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die

- am 26. Mai 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

6.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin und für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

Unionsbürgerinnen und **Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen,

dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

7. Zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

7.1 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

7.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Barnim wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

7.3 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliederschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerinnen- und Anhängerversammlung)** der Wählergruppe in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 7.2 gelten für **mitgliederschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.

7.4 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

7.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

7.6 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerberinnen und

Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

7.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegierten**versammlung** ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung** und **zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

8. Unterstützungsunterschriften

8.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

8.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am **17. August 2018** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im **19. Deutschen Bundestag** oder im **6. Landtag Brandenburg** durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Barnim durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung Schorfheide durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

8.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am **17. August 2018** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Barnim durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung Schorfheide durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

8.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 8.1.1 oder 8.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

8.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern**, die am **17. August 2018**

aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Barnim oder in der Gemeindevertretung Schorfheide vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

8.2 Wichtige Hinweise

8.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nach der vorstehenden Nummer 8.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind

- im Falle eines **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlags mindestens **10** Unterstützungsunterschriften von **im Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen,

beizufügen.

8.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist spätestens bis zum

Mittwoch, den 20. März 2019, 16 Uhr,

bei der

Wahlbehörde, Gemeinde Schorfheide,

Einwohnermeldeamt (Raum 1.5), Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide

zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 8.2.3) **sind der Wahlbehörde (Gemeinde Schorfheide, Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide) spätestens bis**

Mittwoch, den 20. März 2019, 16 Uhr,

vorzulegen.

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

8.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde, Gemeinde Schorfheide, Einwohnermeldeamt (Raum 1.5),** Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden Bewerberin** und **eines jeden Bewerbers** in **erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.

Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die

Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim Wahlvorschlag einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung "Einzelwahlvorschlag" anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

8.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

8.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

8.2.7 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst ist unzulässig.

8.2.8 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

8.2.9 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 18. März 2019, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

8.2.10 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet (im Falle eines **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlags) zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

9. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 21. März 2019, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber

beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

10. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am 26. März 2019 in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

C. Wahl zum Ortsbeirat der Ortsteile Altenhof, Böhmerheide, Eichhorst, Finowfurt, Groß Schönebeck, Klandorf, Lichterfelde, Schluff und Werbellin

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 5.1, 5.3 bis 5.5, 6, 7.1, 7.3 bis 7.7, 9 und 10 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide gelten für die Wahl zum Ortsbeirat der Ortsteile Altenhof, Böhmerheide, Eichhorst, Finowfurt, Groß Schönebeck, Klandorf, Lichterfelde, Schluff und Werbellin mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat der Ortsteile Altenhof, Böhmerheide, Eichhorst, Finowfurt, Groß Schönebeck, Klandorf, Lichterfelde, Schluff und Werbellin ist das Gebiet des jeweiligen Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. In den Ortsteilen Altenhof, Böhmerheide, Eichhorst, Klandorf, Schluff und Werbellin sind insgesamt drei Mitglieder je Ortsbeirat zu wählen. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens 4 Bewerber enthalten. In den Ortsteilen Groß Schönebeck und Lichterfelde sind insgesamt fünf Mitglieder je Ortsbeirat zu wählen. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens 7 Bewerber enthalten. Im Ortsteil Finowfurt sind insgesamt sieben Mitglieder zu wählen. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens 10 Bewerber enthalten.
3. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im jeweiligen Ortsteil ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
4. Die in der Gemeinde Schorfheide wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Schorfheide wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung

ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 7.2 entsprechend.

5. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind:
- für die Ortsteile Böhmerheide, Klandorf, Schluff und Werbellin **keine**,
 - für den Ortsteil Eichhorst mindestens **3**,
 - für die Ortsteile Altenhof, Groß Schönebeck und Lichterfelde mindestens **5** und
 - für den Ortsteil Finowfurt **10** Unterstützungsunterschriften beizubringen.

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am **17. August 2018** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des jeweiligen Ortsteils durch mindestens ein

Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im jeweiligen Ortsbeirat vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.1.1 bis 8.1.4, 8.2.2 bis 8.2.5 und 8.2.7 bis 8.2.10 sinngemäß.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.



Angela Braun
Wahlleiterin für die Gemeinde Schorfheide

Wahlbekanntmachung

Gemäß § 2 Absatz 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) macht der Bürgermeister der Gemeinde Schorfheide bekannt:

Die Gemeindevertretung hat am 19.09.2018 auf der Grundlage von § 15 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) und § 2 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mit Beschluss Nr. HA/0366/18

Frau Angela Braun, Hauptamtsleiterin der Gemeinde Schorfheide,

zur Wahlleiterin

und

Frau Kathrin Greger, Sachbearbeiterin für Organisation im Hauptamt der Gemeinde Schorfheide

zur Stellvertreterin der Wahlleiterin und

für die Kommunalwahl 2019 und die daran anschließende Kommunalwahlperiode berufen.

Frau Braun ist wie folgt zu erreichen:

Gemeinde Schorfheide, Finowfurt, Erzbergerplatz 1,
16244 Schorfheide
Telefon: 03335 4534-13
Fax: 03335 4534-35
E-Mail: wahlen@gemeinde-schorfheide.de

Frau Greger ist wie folgt zu erreichen:

Gemeinde Schorfheide, Finowfurt, Erzbergerplatz 1,
16244 Schorfheide
Telefon: 03335 4534-16
Fax: 03335 4534-35
E-Mail: wahlen@gemeinde-schorfheide.de

Schorfheide, 21.11.2018



Uwe Schoknecht
Bürgermeister

Impressum

Herausgabe und Redaktion:
Gemeinde Schorfheide
Bürgermeister Uwe Schoknecht (V.i.S.d.P.)
Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide
Telefon: 03335 4534-18
Internet: www.gemeinde-schorfheide.de
E-Mail: pressestelle@gemeinde-schorfheide.de
Druck: Druckerei Blankenburg, Bernau
Auflage: 5.000 Stück

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide wird in die erreichbaren Haushalte der Gemeinde Schorfheide verteilt. Ein Rechtsanspruch auf Erhalt besteht nicht. Das Amtsblatt ist in der Gemeindeverwaltung, 16244 Schorfheide, Erzbergerplatz 1 während der Sprechzeiten kostenlos erhältlich. Es liegt in der Gemeindeverwaltung aus. Nach Anforderung wird das Amtsblatt gegen Entrichten der Portokosten zugeschickt. Das Amtsblatt ist im Internet unter der Adresse www.gemeinde-schorfheide.de auf den Seiten der Gemeinde nachlesbar.

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide erscheint monatlich bei Bedarf.